

FondsSpotNews 196/2018

Verschmelzung von Fonds der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Monega hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 30. Juni 2018 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in den „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
Australia Value Smart Select	DE000A1143H9	Equity for Life R	DE000A14N7X5
Asia Pacific Value Smart Select	DE000A1JSWY3	Equity for Life R	DE000A14N7X5

Fondsanteile des „abgebenden Fonds“ können über die FFB noch bis zum 19.06.2018 gekauft oder zurückgegeben werden.

Bei der Fondszusammenlegung verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass die Verschmelzung für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 27. April 2018

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

An die Anleger der Sondervermögen:

Australia Value Smart Select EUR

(ISIN DE000A1143H9)

und

Asia Pacific Value Smart Select

(ISIN DE000A1JSWY3)

und

Equity for Life -R-

(ISIN DE000A14N7X5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH hat beschlossen, die beiden OGAW-Sondervermögen „Australia Value Smart Select EUR“ und „Asia Pacific Value Smart Select“ (nachfolgend „abgebendes Sondervermögen“), und das ebenfalls als OGAW-Sondervermögen ausgestaltete Sondervermögen „Equity for Life“ (nachfolgend „aufnehmendes Sondervermögen“) zum **30.06.2018** zu verschmelzen. Die Verschmelzung der abgebenden Sondervermögen soll dabei mit der Anteilklasse „Equity for Life -R-“ erfolgen.

Verwahrstelle der abgebenden Sondervermögen ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, Verwahrstelle des aufnehmenden Sondervermögens ist die Kreissparkasse Köln.

Die Verschmelzung der Sondervermögen wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter dem 17. April 2018 genehmigt.

Seite 1 von 8



a) Art der Verschmelzung und der beteiligten Sondervermögen

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der abgebenden Sondervermögen auf das aufnehmende Sondervermögen. Alle drei Sondervermögen sind als OGAW-Sondervermögen gem. KAGB ausgestaltet. Durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das aufnehmende Sondervermögen sollen die abgebenden Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden („Verschmelzung durch Aufnahme“ gem. § 1 Absatz 19 Nr. 37a KAGB).

Den Anteilinhabern der abgebenden Sondervermögen werden Anteile des aufnehmenden Sondervermögens mit der Verschmelzung ausgegeben.

b) Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Ziel und Hintergrund der geplanten Verschmelzungen ist die Entwicklung des Kapitalmarktes in den die abgebenden Sondervermögen im Schwerpunkt investiert sind und damit zusammenhängend das aktuelle Fondsvolumen der abgebenden Sondervermögen. Durch die Verschmelzung wird außerdem das Fondsvolumen des übernehmenden Investmentvermögens erhöht, wodurch Vorteile für alle Anleger des fortzuführenden Sondervermögens geschaffen werden. Durch das dann höhere Fondsvolumen des aufnehmenden Sondervermögens erwartet die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, dass die Gesamtkostenquote des Fonds sinkt und Kostenvorteile für die Anleger entstehen werden.

c) Erwartete Auswirkungen auf die Anleger

Anlageziele, die Anlagestrategie und das jeweilige Profil des typischen Anlegers der beteiligten Sondervermögen stellen sich wie folgt dar:

Die abgebenden Fonds **„Australia Value Smart Select EUR“** / **„Asia Pacific Value Smart Select“** sind OGAW-Sondervermögen und sollen zu mindestens 70 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen (Aktien und Aktienfonds) von Ausstellern mit Sitz in Australien bzw. Asien investieren. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf Aktien, die unterbewertet erscheinen. Hierdurch sollen die Sondervermögen eine Teilhabe an der langfristigen Entwicklung des australischen/asiatischen Kapitalmarktes und den besonderen Wachstumschancen dieser Regionen bieten. Die Sondervermögen streben eine aktienähnliche Rendite bei geringeren Risiken an. Dies soll durch die gezielte Auswahl relativ schwankungsarmer und werthaltiger Titel sowie durch ein konsequentes Risikomanagement erreicht werden. Ziel der Anlagepolitik des Fondsmanagements dieses Sondervermögens ist es, möglichst hohe Wertzuwächse zu erzielen. Hierzu werden je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen der Anlagepolitik die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände erworben und

veräußert. Zulässige Vermögensgegenstände sind Wertpapiere (z.B. Aktien, Anleihen, Genussscheine und Zertifikate), Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben werden. Die Erträge der Fonds werden ausgeschüttet. Diese Fonds sind unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Der aufnehmende Fonds „**Equity for Life -R-**“ ist ein OGAW-Sondervermögen und soll zu mindestens 70 Prozent seines Wertes in Kapitalbeteiligungen (Aktien und Aktienfonds) in- und ausländischer Aussteller investieren, ein regionaler Schwerpunkt ist nicht vorgesehen. Bei den Anlageentscheidungen werden insbesondere Einzeltitel aus weniger konjunkturabhängigen Sektoren berücksichtigt. Ziel der Anlagepolitik des Fondsmanagements dieses Sondervermögens ist es, möglichst hohe Wertzuwächse zu erzielen. Hierzu werden je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen der Anlagepolitik die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände erworben und veräußert. Zulässige Vermögensgegenstände sind Wertpapiere (z.B. Aktien, Anleihen, Genussscheine und Zertifikate), Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben werden. Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet. Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Die Anlagestrategie der abgebenden Sondervermögen wird nicht weiter fortgeführt und geht in der Anlagestrategie des aufnehmenden Sondervermögens auf. Die Monega geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass die Verschmelzung auf das aufnehmende Sondervermögen keine Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele, die Anlagestrategie sowie die Wertentwicklung des aufnehmenden Sondervermögens hat. Es ist jedoch beabsichtigt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine geringfügige Neuordnung des Portfolios im Sinne einer Anpassung der Vermögensgegenstände und Quoten an das aufnehmende Sondervermögen vorzunehmen.

Im Übrigen sind nachstehend die **Fondsfakten** der beteiligten Sondervermögen und deren Anteilklassen dargestellt:

	Australia Value Smart Select EUR (ISIN DE000A1143H9)	Asia Pacific Value Smart Select (ISIN DE000A1JSWY3)	Equity for Life -R- (ISIN DE000A14N7X5)
Rendite-Risiko- Indikator (SRRI)	6	6	6
Max. Ausgabeaufschlag	5,0 %	5,0%	3,0 %
Effektiver Ausgabeaufschlag	4,0 %	4,0 %	3,0 %
Rücknahmeabschlag	--	--	--
Max. Verwaltungsvergütung	2,0 %	2,0 %	2,0 %
Effektive Verwaltungsvergütung	1,25 %	1,5 %	1,65 %
Max. Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,03% p.a. (mindestens 12.500,00 EUR)	bis zu 0,03% p.a. (mindestens 12.500,00 EUR)	bis zu 0,10% p.a. (mindestens 16.000,00 EUR)
Effektive Verwahrstellenvergütung	0,03% p.a. (mindestens 12.500,00 EUR)	0,03% p.a. (mindestens 12.500,00 EUR)	0,04% p.a. (mindestens 16.000,00 EUR)
Performancefee*	bis zu 20% des Mehrertrages über dem Vergleichs- maßstab (S&P/ASX200)	bis zu 20% des Mehrertrags über 6,50% (Hurdle Rate)	bis zu 10% des Mehrertrages über 4%, High Watermark
Verwahrstelle	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf	Kreissparkasse Köln
Geschäftsjahresende	30.06.	30.06.	28.02.
Fondswährung	EUR	EUR	EUR

*Erläuterung Performancefee

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Diese Methode wird auf der BVI Webseite unter <https://www.bvi.de/statistik/wertentwicklung/> beschrieben. Die

erfolgsabhängige Gebühr kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode (Geschäftsjahre) den Höchststand des Anteilwertes der Sondervermögen, der am Ende der drei vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.

Weitere Auswirkungen der jeweiligen Verschmelzung und Rechte der Anleger:

Die Erträge des Australia Value Smart Select EUR und des Asia Pacific Value Smart Select werden zum Geschäftsjahresende am 30.06.2018 vorgetragen.

Die Verschmelzung erfolgt steuerneutral im Sinne des Investmentsteuergesetzes.

Bis zum nachfolgenden Stichtag sind die Anleger der abgebenden Sondervermögen und des aufnehmenden Sondervermögens berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen:

22.06.2018

Orders, die am vorgenannten Stichtag bis zum Orderannahmeschluss eingehen, werden noch berücksichtigt.

Die Ausgabe von Anteilen der abgebenden Sondervermögen durch die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH endet ebenfalls mit dem vorgenannten Stichtag.

Im Rahmen der Verschmelzung und der Prüfung der Verschmelzung erfolgt die Zurverfügungstellung des tagesaktuellen Fondspreises des aufnehmenden Sondervermögens ggf. mit einer Verzögerung von 1-2 Tagen.

Alternativ zur Rückgabe können die Anleger des Sondervermögens „Equity for Life -R-“ bis zu dem vorgenannten Stichtag ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile des Sondervermögens „Monega Innovation“ (ISIN DE0005321020) umtauschen, der vergleichbare Anlagegrundsätze befolgt und ebenfalls von der Monega Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird.

Für Anleger des Sondervermögens „Australia Value Smart Select EUR“ und des „Asia Pacific Value Smart Select“ steht keine Umtauschmöglichkeit in ein Sondervermögen, dass vergleichbare Anlagegrundsätze befolgt und ebenfalls von der Monega Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird, zur Verfügung. Die Anleger dieser Sondervermögen können jedoch – sofern Sie mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind – Ihre Anteile kostenlos zurückgeben.

Anleger, die ihre Anteile an den abgebenden Sondervermögen nicht zurückgeben oder umtauschen, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung automatisch Anleger des aufnehmenden Sondervermögens.

KOSTENHINWEIS

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung (Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten) auf der Ebene des Sondervermögens werden weder von dem abgebenden noch von dem aufnehmenden Sondervermögen getragen, sondern durch die Gesellschaft.

Auf Anfrage wird den Anlegern der beteiligten Sondervermögen eine Erklärung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 185 Absatz 2 i.V.m. § 186 Absatz 3 Nr. 3 KAGB bezüglich der erfolgten Verschmelzung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgt erst nach Abschluss der Verschmelzung.

d) Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Bewertung

Folgende Kriterien wurden für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses beschlossen:

- a. Vermögensgegenstände, die an einer Börse zugelassen, zum Handel an Börsen amtlich zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für die Sondervermögen werden zum Mittagskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.
- b. Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.
- c. Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände
 1. **Geldmarktinstrumente:**

Geldmarktinstrumente werden grundsätzlich zu den jeweiligen Verkehrswerten bewertet.
 2. **Optionsrechte und Terminkontrakte:**

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens verkauften Terminkontrakten. Die zulasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

3. **Bankguthaben, Verbindlichkeiten und Festgelder:**

Bankguthaben und Festgelder werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Forderungen z.B. abgegrenzter Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

4. **Investmentanteile:**

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt. Börsengehandelte Investmentvermögen können auch zum letzten bekannten Tageskurs bewertet werden.

5. **Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände:**

Auf ausländische Währung lautende Vermögenswerte werden zu dem börsentäglich unter Zugrundelegung des letzten bekannten Fixings der Reuters AG ermittelten Devisenkurs der Währung taggleich in Euro umgerechnet.

e) Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Im Rahmen der Berechnung des Umtauschverhältnisses werden die Anteilwerte ex etwaiger Steuern des jeweils abgebenden und des aufnehmenden Sondervermögens ins Verhältnis gesetzt. Die Anteilspreise werden hierfür mit allen EDV-technisch möglichen Nachkommastellen berücksichtigt. Das Umtauschverhältnis wird mit neun Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) berechnet.

Das sich so ergebende offizielle Umtauschverhältnis wird mit der Anzahl der umlaufenden Anteile der jeweils abgebenden Sondervermögen multipliziert, woraus sich die neuen Anteile des aufnehmenden Sondervermögens ergeben. Die hierbei aufgrund von Rundungsdifferenzen in einem Bruchstück eines Anteils verbleibende Spitze wird dem Sondervermögen gutgeschrieben.

f) Geplanter Übertragungsstichtag

Als Stichtag zur Übertragung ist der **30. Juni 2018** festgelegt (Übertragungsstichtag). Die Verschmelzung wird mit Ablauf des Übertragungsstichtages um 24 Uhr wirksam, damit erlischt das abgebende Sondervermögen.

g) Die für die Übertragung von Anteilen und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen (§ 184 Satz 3 Nr. 7 KAGB)

Per Schlusstag 29.06.2018 mit Valuta 03.07.2018 überträgt die Verwahrstelle alle Vermögensgegenstände der abgebenden Sondervermögen auf die Sperrkonten und Sperrdepots des aufnehmenden Sondervermögens. Offene Futurespositionen werden zum Schluss-/Settlementkurs des Vortages geschlossen und im aufnehmenden Fonds entsprechend eröffnet.

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der abgebenden Sondervermögen gelten mit Ablauf des Übertragungsstichtages als auf das aufnehmende Sondervermögen übertragen. Die Anleger der abgebenden Sondervermögen werden mit weiteren Anteilen Anleger des aufnehmenden Sondervermögens. Die abgebenden Sondervermögen erlöschen mit Ablauf des Übertragungsstichtages.

Ausgegebene Anteilsscheine der abgebenden Sondervermögen werden zum Übertragungsstichtag durch die depotführende Stelle bei Clearstream Banking AG Frankfurt (Wertpapiersammelbank) entwertet abgefordert. Ein Vernichtungsprotokoll wird hierüber erstellt. Mit Ablauf des Übertragungsstichtages werden die Urkunden kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des aufnehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anteilscheininhaber der abgebenden Sondervermögen ausgegeben.

Köln, im April 2018

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH